



Verfassungs- und Verwaltungsgerichts  
hofsgesetz  
föreit

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 601.444/0-V/1/95

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verfassungsgerichts-  
hofsgesetz 1953 geändert wird

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER  
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. EINEM  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
den Datenschutzrat  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst

DRINGEND!

Dr. Kreftwider

Gesetzentwurf	
Zl.	17
Datum	7.2.1995 GE/19 Pj
Verteilt	9. Feb. 1995 K

- 2 -

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien  
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-  
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert wird, mit dem  
Ersuchen um Stellungnahme bis

17. März 1995

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

18. Jänner 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**E n t w u r f**

**Bundesgesetz, mit dem das  
Verfassungsgerichtshofgesetz  
geändert wird**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 1 erhält die Absatzbezeichnung "(1)", als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die gemäß Art. 147 Abs. 2 B-VG ergehenden Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind auf Grund einer vorangegangenen Ausschreibung zu erstatten. Die Ausschreibung obliegt dem Vorsitzenden des Organs, das den Vorschlag zu erstatten hat, sie ist sowohl in das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen."

2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a. (1) Hat der Verfassungsgerichtshof beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf er bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können, oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

- 2 -

(2) Erachtet der Verfassungsgerichtshof die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat er seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen."

3. § 36c Abs. 1 lautet:

"(1) Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist, im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz auch der Rechnungshof."

## V o r b l a t t

### Problem:

Eine Ausschreibung der Stellen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ist nicht vorgesehen. Die Vorgangsweise bei der Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bedarf einer Regelung und der § 36c Abs. 1 einer Klarstellung der Parteistellung des Rechnungshofes in bestimmten Kompetenzfeststellungsverfahren.

### Lösung:

Einführung der Ausschreibung aller Stellen von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Für den Fall der Einholung einer Vorabentscheidung wird eine Regelung getroffen, die sich bereits im Normenkontrollverfahren bewährt hat (vgl. §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953). Im § 36c Abs. 1 wird der Rechnungshof ausdrücklich als Partei genannt.

### Altver alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes.

### Kosten:

Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

### Konformität mit dem EG-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen berühren entweder das EG-Recht nicht oder sind im Hinblick auf dieses zweckmäßig.

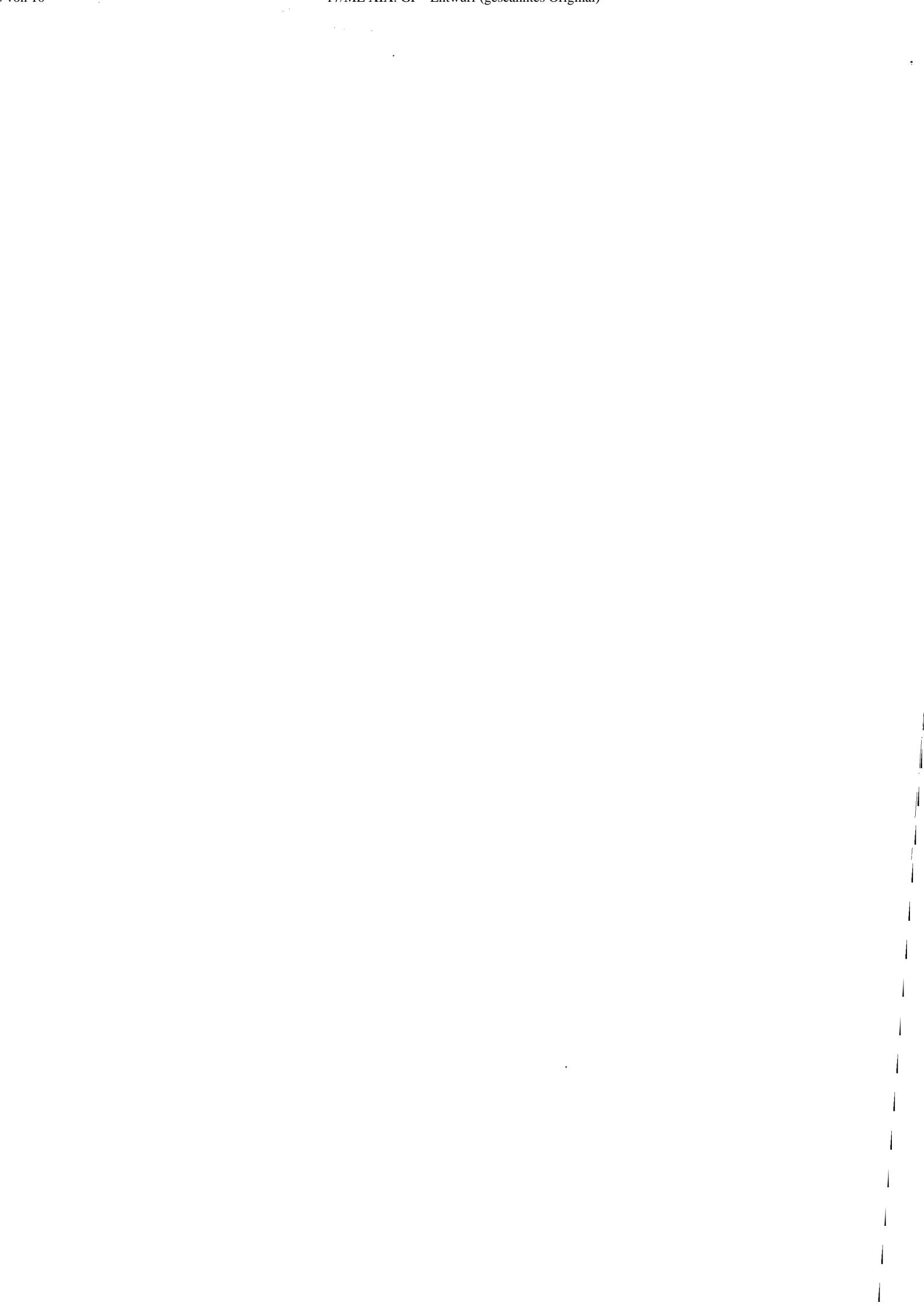
## Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 und auf Art. 148 B-VG stützt, hat folgende Regelungen zum Gegenstand:

1. Nach dem Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei treten die Regierungsparteien dafür ein, "daß bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ... eine öffentliche Ausschreibung vorauszugehen hat." Die öffentliche Ausschreibung der Richterstellen soll durch die Ergänzung des § 1 gesetzlich festgelegt werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Ausschreibung vom Vorsitzenden (Bundeskanzler, Präsident des Nationalrates, Präsident des Bundesrates) jenes Organs vorzunehmen ist, dem im konkreten Fall das Recht, dem Bundespräsidenten einen Besetzungsvorschlag zu erstatten, zusteht. Das vorschlagsberechtigte Organ kann auch jemanden vorschlagen, der sich nicht beworben hat.
2. Der neu eingefügte § 25a trifft eine Regelung, wie vorzugehen ist, wenn der Verfassungsgerichtshof sich veranlaßt sieht, gemäß Art. 177 des EG-Vertrages (Art. 150 EAG-Vertrag, Art. 41 EGKS-Vertrag) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidung zu beantragen. Die Regelung folgt in ihrer Systematik jener, die sich für ein antragstellendes Gericht im Falle eines Normenkontrollverfahrens aufgrund der § 57 Abs. 2 und 3 oder § 62 Abs. 3 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 ergibt.

- 2 -

3. Der Wortlaut des § 36c Abs. 1 wurde deshalb kritisiert, weil in dem Fall, daß der Rechnungshof sich weigert, besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen (§ 36a Abs. 1 letzter Satz), er in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach dem Wortlaut der geltenden Regelung keine Parteistellung hätte (Novak, Der Rechnungshof, der Verfassungsgerichtshof - und der überforderte Gesetzgeber, JBl. 1993 S. 751). Um klarzustellen, daß der Rechnungshof selbstverständlich in einem derartigen Fall Parteistellung vor dem Verfassungsgerichtshof hat, sollen die Worte "der Rechnungshof" eingefügt werden.



## Text gegenüberstellung

**Geltende Fassung:**

**§ 1.** Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

**Vorgeschlagene Fassung:****§ 1. (1) wie bisheriger § 1**

(2) Die gemäß Art. 147 Abs. 2 B-VG ergehenden Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind auf Grund einer vorangegangenen Ausschreibung zu erstatten. Die Ausschreibung obliegt dem Vorsitzenden des Organs, das den Vorschlag zu erstatten hat, sie ist sowohl in das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen.

**§ 25a. (1)** Hat der Verfassungsgerichtshof beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf er bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können, oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Erachtet der Verfassungsgerichtshof die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat er seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen.

**§ 36c. (1)** Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist.

**§ 36c (1)** Parteien des Verfahrens sind der Antragsteller und der Rechtsträger, mit dem eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit des Rechnungshofes entstanden ist, im Falle des § 36a Abs. 1 letzter Satz auch der Rechnungshof.

